

Kreisblatt



für den Kreis Ultingen.

Druck und Verlag von
R. Wagner's Buchdruckerei in Ultingen.
Schriftleitung: Richard Wagner.

Verantwortlicher Hr. 21.

Bezugspreis: Durch die Post bezogen vierteljährlich
1,50 Mk. (außerdem 24 Pfennige Bestellgeld.) Im
Verlage für den Monat 45 Pfg. — Einrückungsgebühr:
Anzeigen 20 Pfg., Reklamen 40 Pfg. die Garmondzeile.

Erscheint wöchentlich 8-mal: Dienstags, Donnerstags
und Samstags mit den wöchentlichen Freibeilagen
„Illustriertes Sonntagsblatt“ und „Des Landmanns
Wochenblatt“.

Nr. 15.

Dienstag, den 6. Februar 1917.

52. Jahrgang.

Amtlicher Teil.

Ultingen, den 1. Februar 1917.

Auf Anordnung des Herrn Regierungspräsidenten
Wiesbaden gebe ich folgendes bekannt:

Den bedürftigen im Ruhestand lebenden Staats-
beamten und den bedürftigen Hinterbliebenen von
Beamten können einmalige Unterstützungen bis zu
100 Mk. gezahlt werden, wenn das Gesamt-
einkommen

a. des im Ruhestand lebenden Beamten weniger
als 2500 Mk.,

b. der Witwe — und zwar ohne etwaiges
Waisengeld — weniger als 1200 Mk. be-
trägt.

Besondere Berücksichtigung finden diejenigen
Personen, die noch für Kinder zu sorgen haben.

Beteiligt ist zu empfehlen, sich schriftlich unter
Vorlegung ihrer Einkommensverhältnisse an die
zur Anweisung zuständige Behörde zu wenden.
Dies ist in der Regel die letzte vorgesetzte Behörde
des ausgeschiedenen oder verstorbenen Beamten.
Im Falle der dauernden Verlegung des Wohnsitzes
der Antragsteller außerhalb des Bezirks dieser
Behörde empfiehlt es sich, das Gesuch an die für
den neuen Wohnsitz zuständige Regierung zu senden.

Der Königliche Landrat.

Nr. 2. 1040. v. Bezold.

Ultingen, den 3. Februar 1917.

Im Felde stehende Bedienungsmannschaften
eines Geschützes, die zum Teil aus dem Kreise
Ultingen stammen, bitten um eine Ziehharmonika.
Personen, die gewillt sind, den Wunsch dieser
Krieger zu erfüllen, werden ersucht, uns dies bald-
möglichst anzuzeigen. Gegebenenfalls wird auch
der unterzeichnete Verein eine kleine Vergütung
gewähren.

Im Namen des Zweigvereins vom Roten Kreuz.
Der Vorsitzende.
v. Bezold.

Stellvertretendes Generalkommando.

XVIII. Armee-korps.

Abt. III b Tgb.-Nr. 813/471.

Frankfurt (Main), den 23. Januar 1917.

Betr. Anmeldung der durch die deutsche
Arbeiterzentrale angeworbenen
ausländischen Arbeiter.

Verordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851, sowie des
Gesetzes vom 11. Dezember 1915 bestimme ich
für den mir unterstellten Korpsbezirk und — im
Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch für
den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Wer Arbeiter, die von der
deutschen Arbeiterzentrale im
Ausland angeworben sind, be-
schäftigt, ist verpflichtet, diese innerhalb
48 Stunden nach ihrem Eintritt in das
Arbeitsverhältnis der Polizeibehörde des
Beschäftigungsortes und, wenn dieser vom
Wohnort des Arbeiters verschieden ist,

auch der Ortspolizeibehörde des Wohn-
ortes anzumelden.

Die Anmeldung hat zu enthalten:
Vor- und Zunamen des Arbeiters,
Geburtsort, Geburtsdatum, letzten Wohn-
sitz im Auslande, unter Bezeichnung des
zuständigen Verwaltungsbezirks, Name
und Wohnsitz des Arbeitgebers, bei dem
der Arbeiter eingetreten ist, sowie den
Zeitpunkt des Eintritts. Ferner ist der
Anmeldung die mit der Photographie
versehene von der deutschen Arbeiterzentrale
in Berlin ausgestellte Arbeiterlegitimations-
karte beizufügen. Soweit die Arbeiter-
legitimationskarte nicht beigelegt werden
kann, ist anzugeben, aus welchem Grunde
die Beifügung unterblieben ist.

Die durch die Verordnung des
stellvert. Generalkommandos vom 7. De-
zember 1915 — III b Nr. 25 300/11831
— begründete Meldepflicht der Arbeiter
selbst binnen 12 Stunden (§ 1) und der
Wohnungsinhaber (§ 3) wird durch die
vorstehende Bestimmung nicht berührt.

Zu widerhandlungen werden, falls
die bestehenden Gesetze keine höhere Frei-
heitsstrafe bestimmen, mit Gefängnis bis
zu einem Jahr bestraft. Beim Vorliegen
mildernder Umstände kann auf Haft oder
Geldstrafe bis zu 1500 Mark erkannt
werden.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

Betr.: Zahlungen in Gold- und Silber-
münzen an russ. poln. Arbeiter
und an Kriegsgefangene.

Bekanntmachung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den
Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 bestimme
ich für den mir unterstellten Korpsbezirk und —
im Einvernehmen mit dem Gouverneur — auch
für den Befehlsbereich der Festung Mainz:

Zahlungen jeder Art in Gold oder in 5,
3, oder 2-Mark-Stücken an Kriegsgefangene
und russisch-polnische Arbeiter sind verboten.

Zahlungen jeder Art in anderen Münzen
an diese Personen sind nur insoweit gestattet,
als Zahlung in Papiergeld nicht möglich ist.
Zu widerhandlungen werden mit Gefängnis bis
zu einem Jahre, beim Vorliegen mildernder Um-
stände mit Haft oder Geldstrafe bis zu 1500 Mark
bestraft.

Frankfurt (Main), 23. Januar 1917.

Das stellvertretende Generalkommando
des 18. Armee-korps.

Der stellv. Kommandierende General:

Riedel,
Generalleutnant.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des
Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu
wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August
1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verord-
nung erlassen:

§ 1

Diejenigen Angehörigen feindlicher Staaten,
welche, ohne Kriegsgefangene zu sein, auf Grund
von Maßnahmen der deutschen Heeresverwaltung
Zwecke ihrer Beschäftigung nach Deutschland ge-
kommen oder überführt worden sind, werden, so-
weit sie wegen der durch diese Maßnahmen beding-
ten Gestalt ihres Arbeitsverhältnisses nicht als
versichert im Sinne der Reichsversicherungsordnung
gelten, den Vorschriften der Reichsversicherungs-
ordnung über Kranken- und Unfallversicherung
unterstellt.

Für sie gelten auch das Gesetz, betreffend
Sicherung der Leistungsfähigkeit der Krankenkassen,
vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 337)
und § 2 der Bekanntmachung über Krankenver-
sicherung und Wochenhilfe während des Krieges
vom 28. Januar 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 49).

§ 2

Soweit Beschäftigte der im § 1 bezeichneten
Art nach den Vorschriften der Reichsversicherungs-
ordnung über Invaliden- und Hinterbliebenenver-
sicherung versicherungspflichtig sein würden, sind sie
von dieser Versicherungspflicht befreit.

§ 3

Die Heeresverwaltung kann jederzeit an Stelle
des Trägers der Kranken- oder der Unfallver-
sicherung das Heilverfahren (Krankenpflege, Kranken-
hauspflege — Krankenbehandlung, Heilanstaltspflege)
übernehmen. Ein solches Heilverfahren steht für
die Ansprüche des Versicherten gegen den Versiche-
rungsträger einem entsprechenden Heilverfahren
des Versicherungsträgers gleich.

Der Versicherungsträger hat der Heeresverwal-
tung die Kosten zu ersetzen, soweit das Heilver-
fahren in eine Zeit fällt, während derer dem
Versicherten in Anspruch auf Leistungen des Ver-
sicherungsträgers zusteht. Soweit für dieselbe Zeit
ein Anspruch gegen die Träger der Krankenver-
sicherung und der Unfallversicherung besteht, ist nur
der Träger der Unfallversicherung ersatzpflichtig.

Als Ersatz der Kosten für Krankenpflege (§
182 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) oder
Krankenbehandlung (§ 558 Nr. 1 der Reichsver-
sicherungsordnung) gelten drei Viertel des Grund-
lohns, nach welchem sich das Krankengeld des
Versicherten bestimmt; jedoch ist für Hilfsmittel,
die bei Folgen von Betriebsunfällen erforderlich
sind, um den Erfolg des Heilverfahrens zu sichern
oder die Folgen der Verletzung zu erleichtern (§
558 Nr. 1 der Reichsversicherungsordnung) stets
der wirkliche Aufwand zu ersetzen. Ist der Ver-
sicherte in ein Krankenhaus (Bogaretti) aufgenommen,
so sind außerdem für den Unterhalt daselbst zwei
Viertel des Grundlohns zu vergüten. Ist kein
Grundlohn bestimmt, so gilt als solcher der wirkliche
Arbeitsverdienst des Versicherten bis zu 6 Mark
für den Arbeitstag.

Die Heeresverwaltung kann mit den Versiche-
rungsträgern etwas anderes vereinbaren.

Streitigkeiten über den Ersatzanspruch werden
im Spruchverfahren nach der Reichsversicherungs-
ordnung entschieden.

Knappschäftliche Krankenkassen und Ersatzklassen
stehen den Versicherungsträgern im Sinne dieser
Vorschriften gleich.

Diese Verordnung tritt am 12. Februar 1917 in Kraft, sie wirkt für das Gebiet der Unfallversicherung zurück auf Unfälle, die Angehörige feindlicher Staaten der im § 1 bezeichneten Art seit ihrem Eintritt in die Beschäftigung in Deutschland erlitten haben.

Ansprüche auf solche Beiträge zur Invalidenversicherung, welche bis zum 12. Februar 1917 für die im § 2 bezeichneten Personen noch nicht geleistet worden sind, dürfen nicht weiter verfolgt werden.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers.
Dr. Helfferich.

Der Bundesrat hat auf Grund des § 3 des Gesetzes über die Ermächtigung des Bundesrats zu wirtschaftlichen Maßnahmen usw. vom 4. August 1914 (Reichs-Gesetzbl. S. 327) folgende Verordnung erlassen:

§ 1

Ausbesserungen von Schuhwaren (§ 1 Abs. 2 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) dürfen zu keinem höheren Preise berechnet werden als dem, der sich aus der Zusammenrechnung der Herstellungskosten, eines angemessenen Anteils der allgemeinen Unkosten und eines angemessenen Gewinns ergibt. Für die Preisberechnung sind die von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 7) aufgestellten Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren maßgebend.

§ 2

Den ausgebesserten Schuhwaren muß bei Rückgabe an den Verbraucher ein Begleitschein beigelegt werden, welcher in einer leicht erkennbaren Weise folgende Angaben enthält:

1. den Namen oder die Firma und den Ort der gewerblichen Niederlassung desjenigen, der die Ausbesserung dem Verbraucher gegenüber übernommen hat,
2. die Art der Ausbesserung und den dafür berechneten Preis in deutscher Währung,
3. den Monat und das Jahr, in denen die Ausbesserung ausgeführt worden ist.

§ 3

Wer gewerbmäßig Bestellungen auf Ausbesserungen von Schuhwaren entgegennimmt, hat in seinen Geschäftsräumen nach näherer Bestimmung der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise eine Preisberechnung zum Aushang zu bringen, aus der sich der Endpreis und die Art der Berechnung für Befohlen und Flecken ergibt.

§ 4

Der Besteller von Schuhwarenausbesserungen kann, wenn er glaubt, daß der ihm berechnete Preis die Grenzen des § 1 überschreitet, binnen zwei Wochen nach Empfang der ausgebesserten Schuhwaren Festsetzung des Preises durch ein Schiedsgericht (§ 6 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) beantragen.

Das Schiedsgericht prüft auch auf Anrufen der zuständigen Behörde die auf dem Aushang (§ 3) verzeichneten Preise nach und bestimmt die nach § 1 in Verbindung mit den von der Gutachterkommission für Schuhwarenpreise aufgestellten Richtsätzen angemessenen Preise.

§ 5

Das Schiedsgericht entscheidet unter Ausschluß des Rechtswegs. Seine Entscheidung ist endgültig; sie erfolgt gebühren- und stempelfrei.

§ 6

Ergibt die Prüfung durch das Schiedsgericht den Verdacht einer strafbaren Handlung, so hat der Vorsitzende des Schiedsgerichts außerdem der zuständigen Staatsanwaltschaft Mitteilung zu machen.

§ 7

Der vom Reichskanzler ernannten Gutachterkommission für Schuhwarenpreise (§ 9 der Bekanntmachung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 — Reichs-Gesetzbl. S. 1077 —) liegt es ob, allgemeine Richtsätze für die Preisberechnung bei Ausbesserungen von Schuhwaren aufzustellen. Sie hat auch auf Ersuchen des Schiedsgerichts oder der zuständigen Behörde sich über die Angemessenheit der Preise im Einzelfalle gutachtlich zu äußern.

§ 8

Der Reichskanzler kann Ausnahmen von den

Vorschriften dieser Verordnung zulassen. Er erläßt die Ausführungsbestimmungen.

§ 9

Mit Gefängnis bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark wird bestraft:

1. wer ausgebesserten Schuhwaren den nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein nicht beigelegt,
2. wer in dem nach § 2 vorgeschriebenen Begleitschein unrichtige Angaben macht, oder wer ausgebesserten Schuhwaren einen Begleitschein beigelegt, wissend, daß dieser unrichtige Angaben enthält, oder daß die Preisangabe erhöht oder unkenntlich gemacht worden ist,
3. wer für Ausbesserungen von Schuhwaren einen höheren als den in dem Begleitschein angeführten Preis fordert oder annimmt,
4. wer, nachdem für eine bestimmte Art von Ausbesserungen von dem Schiedsgericht ein angemessener Preis festgesetzt ist, Ausbesserungen gleicher Art mit einem höheren Preise auszeichnet und mit dieser Auszeichnung zur Ablieferung bringt,
5. wer der Vorschrift des § 3 zuwiderhandelt.

§ 10

Die Verordnung tritt mit dem 15. Februar 1917 in Kraft. Den Zeitpunkt des Außerkrafttretens bestimmt der Reichskanzler.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Auf Grund des § 8 der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917 (Reichs-Gesetzbl. S. 75) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Die Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über Preisbeschränkungen bei Verkäufen von Schuhwaren vom 28. September 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 1080) gelten entsprechend für die Ausführung der Verordnung über Preisbeschränkungen bei Ausbesserungen von Schuhwaren vom 25. Januar 1917.

§ 2

Die Bestimmungen treten mit dem 15. Februar 1917 in Kraft.

Berlin, den 25. Januar 1917.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers
Dr. Helfferich.

Nichtamtlicher Teil.

Der Krieg.

WTB Großes Hauptquartier, 4. Februar. (Amülich).

Westlicher Kriegsschauplatz:

Heeresgruppe Kronprinz Rupprecht.

Bei unsichtigem Frostwetter war der Artilleriekampf zwischen Lens und Arras und von Serre bis zum St. Pierre Baas-Walde lebhafter als in den Vortagen. Nördlich der Ancre griffen die Engländer unsere Stellungen nach Trommelfeuer um Ritternacht an. Während nördlich von Beaumont die Angriffe scheiterten, gelang es nahe dem Flußufer einer Abteilung, in unsere vordersten Gräben zu dringen.

Heeresgruppe Kronprinz.

Nordöstlich von Pont-a-Mousson und nördlich von St. Mihiel waren eigene Erkundungsvorstöße erfolgreich.

Ostlicher Kriegsschauplatz:

Front des Generalfeldmarschalls Prinz Leopold von Bayern.

Bei Kämpfen, die sich vormittags trotz strenger Kälte an der Aa entwickelten, wurden mehrere russische Angriffe abgewiesen.

An der

Front des Generaloberst Erzherzog Josef und bei der

Heeresgruppe des Generalfeldmarschalls von Mackensen

ist die Lage unverändert.

Mazedonische Front.

Außer Feuerüberfällen bei Monastir sowie zwischen Bardar und Doiran-See nichts wesentliches.

Der Erste Generalquartiermeister
Ludendorff.

Bringt euer Gold zur Reichsbank!

WTB Berlin, 4. Febr. Neuer meldet der

Regierung der Vereinigten Staaten habe den Bruch der diplomatischen Beziehungen mit Deutschland ausgesprochen. Der Präsident Wilson im Kongreß davon Mitteilung gemacht. Der deutsche Botschafter Grafen Bernstorff sei in Pässe zugelegt worden. Der amerikanische Botschafter Mr. Gerard sei angewiesen, Deutschland zu verlassen. Eine Bestätigung der Meldungen liegt hier an amtlicher Stelle, nicht vor, jedoch wird ihre Richtigkeit nicht zweifelt.

WTB Rotterdam, 4. Febr. In

fahrtskreisen verlautet, daß seit Beginn des schärfsten Tauchbootkrieges schon über 30 D versenkt worden sind.

Totale und provinzielle Nachrichten.

— Ufingen, 5. Febr. Bei voller Begehung

keit begehen am 10. Februar Herr Stadtmagister a. D. Fritz Schmidt und Frau Marie, geb. Köster, das goldene Ehejubiläum. Umwölkt von einer stillen Zahl von Kindern und Enkelkindern möge es dem goldenen Hochzeitspaar die gönnst sein, diesen schönen Tag in Dankbarkeit stillen, häuslichen Glück zu verleben. Noch möge die Familie im Zeichen der tiefsten Trauer, einen ihrer vom Vaterland geforderten Soldaten möge dies der letzte Schicksalsschlag gewesen sein, der dem alleis hochgeachteten Hochzeitspaar bestimmt war. Mögen sich den vielen Jahren ungetrübten, vorbildlichen Ehelebens noch einige viele glückliche Jahre anreihen. Uns allen damit vergönnt, unseren allbeliebten Herrn Stadtmagister Schmidt und Frau Gemahlin noch lange unter uns zu haben.

* Ufingen, 5. Febr. Der bei einer Truppe an der Somme stehende Pionier Philipp von hier (Sohn des † Herrn Schulmeisters Franz Philippi) wurde mit dem „Eisernen Kreuz“ ausgezeichnet.

* Am 1. Februar ist eine neue Ausgabe des Amtl. Taschensfahrplans erschienen. Handelt es sich in unserem Verlag erhältlich.

* Des Kaisers Dank. Der „Anzeiger“ veröffentlicht nachstehenden kaiserlichen Erlaß: „Dem Ernst der Zeit entsprechend auf meinem diesjährigen Geburtstag die üblichen feierlichen Veranstaltungen auf kirchliche Schulfeiern beschränkt worden. Das deutsche Volk ließ es sich aber nicht nehmen, an diesem Sohn im Gotteshaus und daheim Meiner mit mir zu gedenken und Mir freundliche Überwünsche telegraphisch und schriftlich aus allen Ecken des Vaterlandes darzubringen. Aus diesen überaus zahlreichen Randgebieten städtischer, ländlicher und kirchlicher Gemein- sowie Korporationen und Vereinigungen aller Art find Mir mit überwältigender Kraft und Eifer mütigkeits entgegengekommen. Die Entzückung die schöne Zurückweisung unseres Friedensangebots und der enthüllten schändlichen Pläne unserer Feinde sowie das Selbstnis, jedes Opfer an Gut und Freude freudig zu tragen, um das Vaterland vor den zugehenden Erniedrigungen zu bewahren und insofern verweigerten Frieden mit allem Nachdruck Waffnen erzwingen. Tiefbewegt durch solche Überwünsche echter Vaterlandsliebe möchte Ich allen Jung und Alt in Stadt und Land — die Meinem Geburtstag zu erneutem Treuegelübde sich gedrungen gefühlt haben, hierdurch Meinen wärmsten Dank sagen. Schwere Zeiten liegen noch vor uns. Außerste Kräfteanstrengung fort die Not des Vaterlandes von jedem einzelnen. Aber fest und unerschütterlich steht das deutsche Volk bereit, im Felde und in der Heimat die Verteidigung seiner gerechten Sache bis zum letzten Mann und mit Zuversicht sehe Ich des blutigen Ringens um Sein oder Nichtsein von Kaiser Reich entgegen. Gott wird auch weiter mit uns sein und unseren Waffen den Sieg verleihen. Ersuche Sie, diesen Erlaß zur allgemeinen Kenntnis zu bringen. Großes Hauptquartier, 30. Jan. 1917. Wilhelm I. R. An den Reichskanzler.

* Der Februar im Volksmunde. Allgemeine wird der Februar oder Hornung als der Bringender der ersten Frühlingshoffnung betrachtet. Besonders der 2. Februar, Maria Lichtmess, gilt als Weihnachtsfest. Gemein

WTB Ufingen, 5. Febr. Der 2. Februar, Maria Lichtmess, gilt als Weihnachtsfest. Gemein

... der winterlichen Herrschaft. Es heißt: „Nicht-
... ist der Winter halb gemessen und bald
... Im Mittelalter hörte man zur Zeit
... Lichtmesses auf, bei Licht zu arbeiten. Der
... Lichtmesses sagt noch heute: „Lichtmessen müssen
... Herr bei Tag essen.“ Im allgemeinen aber
... der Februar noch den Charakter des Winters.
... Februar muß die strenge Erbschaft des Januar
... tragen, denn: „Wenn's der Hornung gnädig
... bringt der Febr den Frost bei Nacht.“
... zum steht es der Landmann gern, wenn zum
... matsanfang Schnee fällt und die heilige Dorothee
... (Februar) von Himmelsböden die Fäden aus-
... st. „St. Dorothee bringt den meisten Schnee.“

Die Tätigkeit des Wirtschaftsaus-
... Der Herr Regierungspräsident hat
... Besprechung beigezogen, die der Königl.
... des Landkreises Wiesbaden in Erbenheim
... den Mitgliedern der „Wirtschaftsausschüsse“
... gehalten hat. Er hat bei dieser Gelegenheit
... aufmerksam gemacht, daß die dem Wirt-
... Wirtschaftsausschüsse zugewiesenen Aufgaben von außer-
... entlich großer Wichtigkeit sind für den Kreis
... darüber hinaus für die Lebensmittelversorgung
... die Aufrechterhaltung der landwirtschaftlichen
... duction im ganzen Regierungsbezirk. Den
... Mitgliedern der Ausschüsse dürfte die geleistete
... wert, wenn sie ihrer Bedeutung entsprechend mit
... und Umsicht verständnisvoll durchgeführt
... noch im späteren Leben als eine segensreiche
... Erinnerung bleiben. Die Ausschüsse müßten sich
... vorsehen, nicht etwa als „Polizei“ in Er-
... einung zu treten, sie müßten sich stets vor-
... halten, daß ihr Amt vielmehr ein Ver-
... diensteinstellen für Beratung und Hilfeleistung der
... ndwirte sei. Sie sollen als Freund der Land-
... wirken. Nur in der höchst wichtigen Kartoffel-
... forschung müsse der Ausschuss auch gleichsam
... sein und da für sorgen, daß mit den
... Kartoffeln so sparsam wie möglich umgegangen
... daß das erforderliche Saatgut unter allen
... mständen sichergestellt und bis zur Verwendung
... mäßig gelagert wird und daß alle irgendwie
... behrlichen Kartoffelvorräte an den Kommunal-
... band abgeliefert werden, da sonst die Heeres-
... waltung durch Militär die Vorräte ohne Prü-
... der Einzelverhältnisse fortziehen wird, was
... Rücksicht auf die damit verbundenen Unan-
... mlichkeiten, Schaden und Ärger vermieden
... den sollte.

[1] **Hasselbach**, 2. Febr. Dem Bizefeld-
... bel Ponsar im Inf.-Regiment Nr. 17
... Sohn unseres Herrn Bürgermeisters Ponsar), 3.
... schwer verwundet in einem Feldlazarett, In-
... der des Eisernen Kreuzes 2. Klasse, ist nunmehr
... gen bewiesener Tapferkeit vor dem Feinde das
... Eisernen Kreuz erster Klasse verliehen
... worden.

— **Bad Homburg**, 3. Febr. Vom plötz-
... hen Tode ereilt, wurde Herr Apotheker Theopil
... befer. Der so rasch aus dem Leben Geschiedene
... ng heute mittag noch frisch und gesund von den
... einigen zu Hause weg nach der Wohnung des
... Herrn Hauptmann Bach, der heute seinen 80. Ge-
... rtstag feiert, um seinem lieben Kameraden zu
... atulieren. In dessen Wohnung ereilt er den
... d infolge eines Schlaganfalls. Der Verstorbene
... reute sich allgemeiner Beliebtheit und Hochachtung
... über die Grenzen Homburgs hinaus.

— **Fraunfurt**, 2. Febr. Von heute ab bis
... de nächster Woche werden die höheren Schulen,
... die die Fortbildungs- und Fachschulen geschlossen.

— **Bommersheim**, 1. Febr. In der Nacht
... Mittwoch wurde hier einer armen Frau, deren
... Sohn im Felde stehen, aus dem Stalle ein
... Schwein gestohlen. Die Diebe erschlugen das
... Schwein in dem Stalle mit einer Mauterkammer
... schleppten es durch die Gärten fort.

Bermischte Nachrichten.

WTB Berlin, 2. Febr. Zu der heutigen
... stigung der Groß-Berliner Brotsartengemeinschaft
... ren Vertreter der an der Gemeinschaft beteiligten
... Gemeinden erschienen. Nach eingehender Bericht-
... atung über die Beschlüsse des Siebener-Ausschusses
... Beratung trat die Versammlung den Beschlüssen
... der die Herstellung eines Großgebäudes von 1000
... amm und 1900 Gramm unter Verbot kleineren

Gebäudes mit allen gegen eine Stimme bei und
... billigte ferner einstimmig die Beschlüsse des Siebener-
... Ausschusses über das Kuchenbackverbot und die
... Beschränkung des Kuchenbackens in Konditoreien
... auf bestimmte Sorten und Festsetzung von Höchst-
... preisen.

— **Myelowitz**, 2. Febr. Hier wurden dieser
... Tage in einem Personenzuge kurz vor der Abfahrt
... zwei Männer von einem Gendarm aufgefordert,
... anzugeben, was sie in ihrem großen Reiseforb mit-
... führten. „Wäsche“, war die Antwort. Der Gendarm
... ließ sich den Korb aufschließen und fand — ein
... paar schwere Mauersteine. Die „glücklichen“ Be-
... figer des Korbes mußten danach zugeben, daß sie
... den Inhalt des Gepäckstückes „von einem Händler
... gekauft hätten! Der Beamte fand keinen Grund
... zum Einschreiten und die beiden betrogenen Hamster
... durften die Reise fortsetzen.

— **Fliedern**, 2. Febr. Durch Kameraden
... veranlaßt, legte auf dem Schulhof in Thönges-
... mühle ein 10jähriger Schüler an dem stark ge-
... frorenen eisernen Türdrücker. Die Junge froh
... im Moment fest und es gelang erst einer Frau
... aus der Nachbarschaft durch Aufgießen von
... warmem Wasser den Jungen mit stark blutender
... Zunge aus seiner ählichen Lage zu befreien.

— **Eine Prinzen-Stiftung**. Der auf
... dem Felde der Ehre gefallene Prinz Heinrich von
... Bayern hat dem 1. Schweren Reiter- und dem
... Infanterie-Leib Regiment je einen Betrag von
... 55 000 Mark gestiftet.

— **Ein Trinkgeld von 20 000 Mark**.
... In München hatte ein Gast bei Bezahlung seiner
... Beche ein Sanitätslos als Trinkgeld an die Kellnerin
... gegeben. Jetzt ist dieses Los als ein Haupttreffer
... von 20 000 Mark gezogen worden.

— **Ueber strenge Kälte im Jahre 1830**
... berichtet der „Mainzer Anzeiger“: Im Januar
... 1830 war der Rhein bei Mainz mehrmals zuge-
... froren, indessen erreichte die Kälte den ganzen
... Monat nicht mehr wie 9 bis 10 Grad. Erst im
... Februar sollte der fürchterliche Winter kommen.
... Schon die letzten Tage des Januar brachten 20
... Grad Kälte, mehrere Personen fand man in der
... Frühe erfroren auf den Landstraßen nach Mainz.
... In Hechtsheim bei Mainz erfroren zwei Kühe im
... Stalle. Am 31. Januar erreichte die Kälte schon
... 23 Grad. Das Wasser in der Stube friert am
... hellen Tage. Die ersten Tage des Februar hält
... die gleiche Kälte mit geringem Unterschieden an.
... Mehrere Brunnen in der Stadt sind zugefroren,
... was bei dem Mangel einer Wasserleitung einen
... großen Uebelstand für die Bevölkerung bedeutete.
... Am 3. Februar waren sämtliche Kohlenvorräte in
... Mainz aufgebraucht. Brennholz ist fast auch keines
... mehr vorhanden. Der Steden Buchenholz wird
... bereits mit 13 bis 14 Gulden bezahlt. Eichenholz
... der Steden 9 bis 10 Gulden, Tannen und Fichten
... 7 bis 8 Gulden. Man kauft kleine Gebund Holz
... von alten Geräten zusammengehauen, die einzelne
... Beute um 2 bis 3 Gulden verkaufen, nur, um
... ein kleines Noisfeuer zu erhalten. Am 4. Februar
... waren 22 Grad Kälte, zwei kleine Kinder, die
... von Weisenau nach Mainz gehen wollten, um sich
... für ihren Hunger etwas zu erbetteln, fand man
... Hand in Hand starrförmig auf einem Steine, die
... Kleinen waren erfroren. Am 5. Februar war es
... etwas wärmer, „nur“ 15 Grad. Allmählich stieg
... das Thermometer bis zum 8. des Monats.
... Während um 5 Uhr in der Frühe noch alles fest
... gefroren war, fing es um 6 Uhr an zu regnen
... bei heftigem Südwind. Der Wärmezeiger stieg
... auf 6 Grad Reaumur. Alles fing an aufzuleben,
... in der Hoffnung, das Elend habe sein Ende erreicht.
... Am 9. des Monats kamen nun auch 120 Karren
... Holz in Mainz aus dem Rheingau und anderen
... Gegenden an. Die Holzpreise fallen infolgedessen
... in erfreulicher Weise, man kann die Ware schon
... 3—4 Gulden billiger haben. Am 11. kam schon
... die „Lache“ bei Kastel in Bewegung und riß die
... Eisbede des Rheins am rechten Ufer auf, das
... Rheineis zwischen Mainz und Castel war hierdurch
... abgeschnitten. Späterhin stellte sich der Rhein noch
... einmal in diesem Monate, an dessen Ende erst der
... Frühling ins Land ziehen sollte.

Adressierung von Feldpostsendungen.

Vom 15. Februar 1917 ab werden die Vor-
... schriften über die Adressierung der Feldpostsendungen

an Truppenangehörige dahin geändert, daß in den
... Aufschriften jegliche Angabe über Kriegsschauplatz,
... Armee, Armeegruppe oder Armeeabteilung, Armee-
... corps, Division und Brigade wegfällt.

Die Angabe eines höheren Stabes darf nur
... bei der Adresse von Angehörigen dieser Stäbe
... erfolgen. Die Feldadressen dürfen daher künftig
... im allgemeinen außer dem Namen und Dienstgrad
... des Empfängers nur die Bezeichnung des Truppen-
... teils bis zum Regiment aufwärts enthalten, also
... entweder:

- 1) Regiment, Bataillon (Abteilung) und Kom-
... pagnie (Escadron, Batterie) oder
- 2) selbständiges Bataillon (Abteilung) und Kom-
... pagnie (Escadron, Batterie) oder
- 3) bei besonderen Formationen (Kolonnen, Flieger
... Junker usw.) deren amtliche Bezeichnung.

Bei Truppenteilen, die keinem Regimentsverband
... angehören, also den vorstehend zu 2 und 3 auf-
... geführten, ist außerdem die zuständige Feldpostanstalt
... mit ihrer Nummer anzugeben, z. B. „Deutsche
... Feldpost Nr. 945“, während bei Formationen, die
... in der Bezeichnung die Angabe des Regimentsverbandes
... enthalten (Infanterieregimenter, Kavallerieregimenter,
... Artillerieregimenter, Pionierregimenter), eine Feld-
... postanstalt (Deutsche Feldpostnummer) nicht hinzuge-
... fügt werden darf. Ebenso darf bei den Stäben
... von Armee-corps (Generalkommandos), Divisionen
... und Brigaden die Feldpostnummer nicht genannt
... werden.

Die Heeresverwaltung behält sich vor, Sen-
... dungen an solche Adressen, die neben dem Regi-
... mentisverband noch die Bezeichnung eines höheren
... Verbandes enthalten, und Sendungen an Ange-
... hörige höherer Stäbe, die neben der Bezeichnung
... dieser Stäbe noch die Bezeichnung einer Feldpost-
... nummer enthalten, von der Beförderung auszu-
... schließen.

Die Feldadressen haben hiernach beispielsweise
... zu lauten:

a) ohne Angabe einer Feldpostnummer, da
... im Regimentsverband:

An
Unteroffizier Friedrich Müller
Infanterie-Regiment 91
1. Bataillon
3. Kompagnie.

b) mit Angabe einer Feldpostnummer, da
... nicht im Regimentsverband:

An
Jäger August Meyer
Jäger-Bataillon 3
2. Kompagnie.
Deutsche Feldpost Nr. 163.

c) mit Angabe einer Feldpostnummer, da be-
... sondere Formation und nicht im Regimentsverband:

An
Trainfolbat Otto Schulz
Reserve-Fuhrpark-Kolonne Nr. 190
Deutsche Feldpost Nr. 180.

Der Wortlaut der Adressen wird den Ange-
... hörigen in der Heimat von den Truppenangehörigen
... rechtzeitig mitgeteilt werden. Zur pünktlichen
... Ueberkunft der Feldpostsendungen ist es unbedingt
... erforderlich, daß dieser Wortlaut bei Abfassung der
... Aufschrift genau zum Muster genommen wird,
... und daß irreführende Abkürzungen und Zusätze
... vermieden werden. Es ist damit zu rechnen, daß
... Sendungen, die auf den Adressen die Bezeichnung
... eines höheren Verbandes oder einer Feldpostnummer
... entgegen den Bestimmungen führen, soweit sie nicht
... überhaupt von der Beförderung ausgeschlossen
... werden, den Empfänger mit großer Verspätung
... erreichen oder als unanbringlich zurückkommen.

Zur Verhütung arger Störungen im Feld-
... postbetrieb ist es unbedingt erforderlich, daß der
... neue von den Heeresangehörigen mitgeteilte Adressen-
... wortlaut auf keinen Fall vor dem 15. Februar bei
... der Abfassung der Aufschriften angewendet wird.

Bezugscheine

für Web-, Wirk- u. Strick-
... waren

vorrätig in

R. Wagner's Buchdruckerei.

Hierdurch die traurige Mitteilung, dass es Gott dem Allmächtigen gefallen hat, unseren lieben Vater, Grossvater, Urgrossvater, Schwiegervater, Bruder, Schwager und Onkel

Herrn August Allendörfer

heute Nacht 2½ Uhr im 84. Lebensjahre in ein besseres Jenseits abzurufen.

Im Namen der trauernden Hinterbliebenen:

Fr. Allendörfer.

Wehrheim, den 4. Februar 1917.

Die Beerdigung findet statt: Mittwoch, den 7. Februar, nachm. 3½ Uhr.

Elfriede Moritz

Willy Schultz

Verlobte.

Usingen. Oberreifenberg.

Im Februar 1917.

Zwangsversteigerung.

Dienstag, den 6. Februar 1917, vor- mittags 11½ Uhr, versteigere ich in Winden öffentlich, meistbietend gegen gleich bare Zahlung **1 Kuh.**

Sammelpunkt der Kaufliebhaber an der Bürger- meierei.

Rönigstein i. L., den 4. Februar 1917.

Rohnen,

Gerihtsvollzieher in Rönigstein i. L.

Wer ist geneigt, mir von seinem größeren Vorrat 3 Zentner **Kohlen, Koks** oder **Bricketts** leihweise oder gegen sofortige Bezahlung abzugeben, da ich nur noch für zwei Tage Brenn- material habe.

*) **Frau Prorektor Dr. Ehler.**

Kaufe Hasen, Kaninchen, Warden, Iltis, Fuchs usw. Felle und zahle die höchsten Fabrikpreise. Für Kaninchen- felle zahle nach Grösse bis eine Mark und darüber. 35) **Moses Hirschberg, Usingen.**

Preise für Damen-Bediennng

Kopfwaschen mit Frisur	Mt. 1.50
Kopfwaschen ohne Frisur	„ 1.—
Für Mädchen unter 14 Jahren	„ 0.75
Einfache Frisur	„ 1.—
Frisur mit starker Welle	„ 1.50

Preis - Ermässigung
auf alle diese Bedienungen bei
Karten zu 10 Nummern.

Karl Kesselschläger,
Bad Homburg — Louisenstr. 87.

Älteres schon gedientes Mädchen

sucht für sofort oder zum 15. Februar
Frau Prorektor **Dr. Ehler**, Usingen.
Seminar II. Stod.

Anständiges ehrliches Mädchen

für Haus- und Gartenarbeit gesucht.
1) **Johanna Lohr, Usingen.**

Ordentl. Dienstmädchen

für kleinen Haushalt bei hohem Lohn zum 1.
Februar oder später gesucht.
Frau **J. Löwenstein**, Bad Homburg,
Louisenstr. 43½.

Aus hiesigen landwirtschaftlichen Kreisen wird mir berichtet, daß der voriges Jahr hier zum erstenmal in Anwendung gebrachte Kalidünger „Chlorkalium“, als Kopfdüngung bei Klee großartige Erfolge gezeitigt und mehrfache Erträge geliefert hat. Ich kann daher diesen hochprozentigen Kalidünger zur Düngung, insbesondere bei Klee und Wurzelgewächsen aufs Beste empfehlen, zumal eine Preis- erhöhung desselben, entgegen allen anderen Kalidüngern nicht stattgefunden hat.

Stets zu haben bei
Siegm. Lillienstein.

Suche zum 1. März d. Js. eine **Wohnung**
(2 Zimmer, Küche und Zubehör, zu mieten.
26) **Frau Horz, Zigerasse.**



Wir bitten um
Futter!



Zigarette

direkt von der Fab
zu Originalpreisen

100 Zig.	Kleinverk.	1,8 Pfg.	1.80
100 "	"	3 "	2.30
100 "	"	3 "	2.50
100 "	"	4,2 "	3.20
100 "	"	6,2 "	4.50

Versand nur gegen Nachnahme
100 Stück an.

Zigarren prima Qualitäten
100.— bis 200.— M. p.
GOLDENES Zigarettenfabrik
HAUS
COELN, Ehrenstrasse 34
Telefon A 9068.

Die vom Rgl. Sanitätsamt empfohlenen

Sterilinsauger

sind bei mir erhältlich. **Gg. Peter**

Kaufe sämtliche Felle

zu den höchsten Preisen.
*) **W. Balser, Michelbad**

Oberheizer Junge der letzte Mann der Wiesbaden

★
Helden erzählung
vom Verfasser des
„U202“

★
erscheint jetzt in der

Gartenlaube

Geschichte der Stadt Usingen

— gebunden 80 Pfg. —
erhältlich in sämtlichen hiesigen Buch-
lungen und in

R. Wagners Buchdruckerei.

Traditbriefe

empfiehlt
R. Wagner's Buchdruck

Schwere Simmentaler Fahrzeu mit Kalb

zu verkaufen *) **Heinrich Henrici, Usingen**

2 Fäuserchweine

zu verkaufen. **Karl Schmidt, Gundsstadt.**

Kirchliche Anzeigen.

Gottesdienst in der evangelischen Kirche
Mittwoch, den 7. Februar 1917.
Die Kriegsbetsunde fällt wegen Kohlenmangel
vorläufig aus.